Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4857 — 3i/Accord)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 192/14)

- 1. Am 9. August 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Kirk Newco plc, das letztlich von 3i Group plc und von durch 3i Investments plc verwaltete Fonds ("3i", Vereinigtes Königreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Accord Limited und die von ihm kontrollierte Unternehmensgruppe ("Accord", Vereinigtes Königreich), durch Erwerb von Aktien.
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- 3i: internationale Private Equity- und Risikokapitalgesellschaft, die für Investmentfonds Managementberatungs- und Managementleistungen erbringt,
- Accord: erbringt outgesourcte Dienstleistungen vor allem für den öffentlichen Sektor (Dienstleistungen in den Bereichen Autobahn, Umwelt, Wohnungswesen, Gebäudemanagement und Beratung).
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) in Frage.
- 4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4857 — 3i/Accord an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle J-70 B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.